



AZ L-14.421-06.02/669

**ANTRAG Nr. 18/11**Betr.: **Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD)**

Eingebracht in die Sitzung der 14. Landessynode am \_\_\_\_\_

Beschluss vom \_\_\_\_\_

A.  Verweisung anB.  Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei \_\_\_\_ Jastimmen, \_\_\_\_ Neinstimmen, \_\_\_\_ Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am \_\_\_\_\_

Die Landessynode möge beschließen:

„Dem Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 wird gemäß Artikel 10 a GO EKD zugestimmt.“

**Begründung:**

Um die Zersplitterung des Pfarrerdienstrechts in den Gliedkirchen zu überwinden (derzeit 11 unterschiedliche Pfarrerdienstgesetze in 22 Gliedkirchen) hat die EKD auf der Herbstsynode des Jahres 2010 ein Pfarrdienstgesetz verabschiedet, dem die Landeskirchen bis zum 31.12.2012 zustimmen können. Mit dem Pfarrdienstgesetz der EKD soll nur das Statusrecht des Pfarrdienstverhältnisses geregelt werden, die mit dem Pfarrdienst zusammenhängenden Regelungsmaterien des Stellenbesetzungs- sowie des Besoldungs- und Versorgungsrechts bleiben unberührt und weiter in der alleinigen Zuständigkeit der Gliedkirchen.

Durch die EKD-weite Geltung des Pfarrdienstgesetzes würde dessen Akzeptanz bei den staatlichen Stellen, insbesondere im europäischen Kontext, deutlich erhöht werden. Durch eine Vielzahl von Öffnungsklauseln ist gewährleistet, dass das bisherige Gepräge des württembergischen Pfarrerdienstrechts auch bei einer Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD gewahrt werden kann.

Um eine grundsätzlich erstrebenswerte Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EKD weiter voranzubringen, wird der Landessynode eine Zustimmung gemäß § 23 Nummer 2 Kirchenverfassungsgesetz empfohlen. Der Oberkirchenrat schlägt jedoch vor, diesen Zustimmungsantrag in der Synode erst dann abschließend zu behandeln, wenn nach ausführlicher Erörterung des Pfarrdienstgesetzes der EKD im Rechtsausschuss der Landessynode unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Öffnungsklauseln eine abschließende Beurteilung möglich erscheint und der Oberkirchenrat sodann einen Gesetzesentwurf zur Übernahme und Ausführung dieses EKD-Gesetzes eingebracht hat.

Stuttgart, 7. Juni 2011